

**Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1
BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Geschichtswissenschaft vom 15. Dezember 2006**

Az.: - 2100.1 -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 12 S. 153) in Verbindung mit der Berichtigung vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 13 S. 164) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Nr. 1.2 wird in der Spalte SWS die Ziffer "7" durch die Ziffer "8" ersetzt.
 - b) In der Zeile "Summe" wird in der Spalte SWS die Ziffer "23" durch die Ziffer "24" ersetzt.
2. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:
"Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung."
 - b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
"(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen."
 - c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung.
"Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 30-35 Seiten betragen. Auf begründeten Antrag der Kandi-

datin oder des Kandidaten kann die Dekanin oder der Dekan eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen genehmigen. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einfacher elektronischer Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben."

3. Absatz 5 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann